

128 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 geändert wird (Preisregelungsgesetz-Novelle 1969)

Die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes ist derzeit mit 31. Dezember 1968 befristet und soll mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates bis 30. Juni 1970 erstreckt werden. Durch diese Verlängerung wird die Aufrechterhaltung der amtlichen Preisregelung für die wichtigsten Lebensmittel, Rohstoffe, Industrie- und gewerblichen Produkte ermöglicht. Dies stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Bemühungen um ein möglichst stabiles Preisniveau dar.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 geändert wird (Preisregelungsgesetz-Novelle 1969), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Dezember 1968

H a l l i n g e r  
Berichterstatter

M a y r h a u s e r  
Obmann